

II-469 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0502/12-Pr.2/87

Wien, 22. April 1987

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

105 IAB
1987 -04- 23
ZU 63 II

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Feurstein und Kollegen vom 24.2.1987, Nr. 63/J, betreffend Verbesserung der Mobilität auf dem Wohnungsmarkt, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Auf dem Gebiet des Grunderwerbsteuerrechtes ist eine durchgreifende Vereinfachung der steuerlichen Vorschriften beabsichtigt. Die wesentliche Neuerung des Grunderwerbsteuergesetzes 1987, dessen Inkrafttreten mit 1.7.1987 in Aussicht genommen ist, besteht in einem Abbau der Befreiungsbestimmungen unter gleichzeitiger Steuersatzsenkung. Damit wird ein entscheidender Impuls für einen leistungsfähigeren Wohnungs- und Grundstücksmarkt gegeben. Aus der Verringerung der steuerlichen Belastung sind weiters positive Auswirkungen auf die Mobilität des Wohnungseigentums zu erwarten. Da die Bildung und Verteilung von Wohnungsvermögen künftig stärker als bisher durch Umschichtungen im vorhandenen Wohnungsbestand erfolgen wird, trägt die beabsichtigte steuerliche Maßnahme dazu bei, die Übertragung von Alteigentumswohnungen zu erleichtern.

Der Vorschlag, auch Aufwendungen zur Sanierung schon bestehender Wohnungen als Sonderausgaben anzuerkennen, wurde schon wiederholt vorgebracht. Der Realisierung standen aber sowohl budgetäre als auch grundsätzliche Überlegungen entgegen. Der Gesetzgeber sollte bisher einkommensteuerlich nur die Neuschaffung von Wohnraum fördern, um den privaten Wohnbau zu beleben und damit die öffentliche Hand zu entlasten.

- 2 -

Im Rahmen der Beratungen über die geplante Steuerreform wird aber auch dieser Vorschlag diskutiert werden. Da ich dem Ergebnis dieser Beratungen nicht vorgreifen kann, ist es mir leider nicht möglich, zu diesem Punkt der Anfrage nähere Angaben zu machen.

Aufgrund der geltenden Rechtslage ist zum 1. Jänner 1988 mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1989 eine Hauptfeststellung der Einheitswerte des Grundvermögens durchzuführen.

Die zu erwartenden Einheitswerterhöhungen sollen sich nur in abgeschwächter Form auf die an die Einheitswerte anknüpfenden Steuern, die Vermögensteuer und Grundsteuer, auswirken. Es sind daher steuerliche Begleitmaßnahmen beabsichtigt, die verhindern sollen, daß lediglich aus dem Eigentum an Grundbesitz (z.B. Eigenheim) eine neu entstehende Vermögensteuerpflicht resultiert.

Diese Begleitmaßnahmen sollen mit dem Inkrafttreten der neuen Einheitswerte, somit ab dem 1. Jänner 1989 - zugleich Hauptveranlagungszeitpunkt der Vermögensteuer - wirksam werden.

